



Entwurf: Stand 19.10.2016 - VRR

Eckpunkte für das Vertragswerk zu Tarif und Einnahmenaufteilung mit den Nachbarräumen von Westfalen-Lippe (überregionale Einnahmenaufteilung und Tarifierfassung)

1. Präambel

Der WestfalenTarif soll nicht nur im Binnenverkehr von Westfalen-Lippe, sondern auch im Übergangsverkehr zu Nachbarräumen Anwendung finden. Dabei handelt es sich in erster Linie um den VRR (östliches Ruhrgebiet, Haltern am See) und die VOS (Stadtgebiet Osnabrück). In beiden Bereichen werden Verkehrsunternehmen den WestfalenTarif anwenden, welche ansonsten kaum Verkehre in Richtung Westfalen-Lippe anbieten und welche somit keine unmittelbaren Vertragspartner der westfälischen Einnahmenaufteilung werden (z.B. Dortmunder Stadtwerke / DSW21 und Stadtwerke Osnabrück).

Vor diesem Hintergrund ist es notwendig, zu gewährleisten, dass diese Unternehmen den WestfalenTarif anwenden und dass sie sach- und leistungsgerecht an den Verkehrserlösen des WestfalenTarifes beteiligt werden. Die entsprechenden vertraglichen Regelungen sollen dem Umstand Rechnung tragen, dass diese Unternehmen nur einen geringen Anteil ihres Gesamtumsatzes aus dem WestfalenTarif generieren.

2. Gegenstand des Vertragswerkes

Abgrenzung ÖSPV / SPNV

Das Vertragswerk soll in erster Linie das Verhältnis zu denjenigen erlösverantwortlichen Partnern beschreiben, welche ansonsten keine Partner des WestfalenTarifes sind (ÖSPV-Unternehmen).

Erlösverantwortliche SPNV-Partner, welche Vertragspartner der westfälischen Einnahmenaufteilung werden, können ihre Erlösansprüche direkt über die westfälische Einnahmenaufteilung realisieren, auch wenn sie für Streckenabschnitte erzielt werden, die außerhalb des Kernraumes Westfalen-Lippe verlaufen.

Im SPNV ist der NWL der einzige erlösverantwortliche Aufgabenträger in Westfalen-Lippe. Der NWL erzielt in dieser Eigenschaft aus der westfälischen Einnahmenaufteilung auch diejenigen Erlösanteile, welche dem benachbarten SPNV-Aufgabenträger VRR AöR zustehen. Für die gegenseitige Zuweisung von Erlösansprüchen im SPNV werden die SPNV-Aufgabenträger entsprechende Vereinbarungen treffen. Insofern wird vorgeschlagen, das Binnenverhältnis der SPNV-Aufgabenträger nicht in diesem Vertrag, sondern im Rahmen der Verwaltungsvereinbarungen zwischen den SPNV-Aufgabenträgern zu behandeln.



Anlage 1 zu Punkt „Einführung Westfalentarif“

3. Rollen und Vertragspartner, Vertragslandschaft

In diesem Absatz werden die Rollen der Vertragspartner bzw. der durch sie repräsentierten erlösverantwortlichen Partner beschrieben. Dabei ist zu klären, wer Vertragspartner werden soll. Auf westfälischer Seite soll dies für den überregionalen Anteil, der zu den bestehenden Regelungen (z.B. mit dem Raum Ruhr-Lippe) hinzukommt, die WestfalenTarif GmbH (WTG) sein. Auf Seiten des VRR soll die VRR AöR Vertragspartner werden, welche dann ihrerseits entsprechende Anerkennungsvereinbarungen mit den VRR-VU schließen wird.

Der überregionale Vertrag befasst sich grundsätzlich mit denjenigen Relationen, welche aus dem NRW-Tarif in den WestfalenTarif überführt werden. Der Vertragsabschluss soll durch die WT GmbH nach Abstimmung mit den erlösverantwortlichen Partnern in Westfalen-Lippe erfolgen.

4. Gestaltung der Zusammenarbeit

Es bestehen gegenseitige Informationspflichten zur Weiterentwicklung des Tarifs, der Einnahmenaufteilung und für wesentliche vertriebliche Modifikationen. Der Aufbau eines Abstimmungsgremiums (Lenkungskreis) zwischen den Vertretern der WT GmbH und den Vertretern der Nachbarräume wird als zielführend angesehen. Innerhalb dieses Lenkungskreises werden alle betroffenen Unternehmen mindestens zwei Mal jährlich informiert. Für den Fall, dass VRR-Unternehmen durch Regelungen, welche in den Gremien des WestfalenTarifes beschlossen werden, benachteiligt werden, sollte eine Rückfallebene oder ein Schlichtungsverfahren erarbeitet werden.

Ein Gaststatus in den Gremien des WestfalenTarifes (ggf. Gaststatus und Rederecht) kann ebenso diskutiert werden, dies bedingt aber im Gegenzug einen Gaststatus der Vertreter der WT GmbH in den Entscheidungsgremien der Nachbarräume. Die Verfahrensweise bei Änderungen und der Umgang mit Meinungsverschiedenheiten sind im Vertrag zu regeln.

5. Regelungsbedarf im Tarif

Der WestfalenTarif wird im Übergang zum VRR in den folgenden VRR-Tarifgebieten angewendet:

**Anlage 1 zu Punkt „Einführung Westfalentarif“**

VRR-Tarifgebietsnummer	Tarifgebiet-Bezeichnung
06	Haltern
18	Oer-Erkenschwick/Datteln (neue Busverbindung, zu klären)
29	Waltrop
37/38	Dortmund
47	Witten/Wetter/Herdecke
58	Hagen
67	Schwelm/Ennepetal/Gevelsberg/Breckerfeld

Daneben wird der WestfalenTarif ausschließlich im ÖSPV und nur auf Linien westfälischer Partnerunternehmen in den VRR-Tarifgebieten 05 (Dorsten) und 14 (Schermbek/Hünxe) anerkannt.

Die Preisfortschreibung und die Weiterentwicklung des Tarifs erfolgt im WestfalenTarif-Ausschuss. Über den Lenkungskreis werden die Partner über die Entwicklungsstände informiert und dann in die Entscheidungsfindung eingebunden, wenn deren Verbundtarife tangiert werden.

Die bestehenden Regelungen des VRR-Tarifkragens im Übergang zu den nachfolgenden Tarifgebieten der Verkehrsgemeinschaften Münsterland und Ruhr-Lippe bleiben auch nach der Einführung des Westfalentarifs unverändert:

Tarifgebietsnummer WestfalenTarif	Tarifgebiet-Bezeichnung
42150	Schwerte
42190	Lünen
42390	Kamen
42400	Bergkamen
42480	Holzwickede
42490	Unna
55080	Olfen
57440	Isselburg
57580	Reken
57590	Heiden
57650	Borken
57660	Rhede
57670	Bocholt
57690	Raesfeld

6. Regelungsbedarf im Vertrieb

Der Vertriebsleitfaden des WestfalenTarifes wird als Grundlage für den Vertrieb der Nachbarräume angesehen. Abweichungen davon werden mit der WestfalenTarif GmbH vereinbart.



Anlage 1 zu Punkt „Einführung Westfalentarif“

Seitens der WestfalenTarif GmbH wird ein möglichst umfassender Vertrieb des westfälischen Ticketsortiments auch in den Übergangsräumen angestrebt. Sollte es hier zu Reduzierungen kommen, sollte das im Vertrag geregelt werden.

7. Regelungsbedarf in der Einnahmenaufteilung

Vom Grundsatz her sollen für die externen Partner die gleichen Regelungen gelten, wie dies auch für die westfälischen Partner der Fall ist. Demnach wird der Inhalt des westfälischen Einnahmenaufteilungsvertrages Bestandteil der Vereinbarung mit den externen Partnern (Anlage w). Es sind verschiedene Phasen der Einnahmenaufteilung vorgesehen:

- a.) Das Deltaverfahren für die Zeit vom 01.08.2017 bis zum 31.12.2020 (Anlage x),
- b.) eine Abfederungsphase vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2023 (Anlage y) und
- c.) das endgültige Verfahren ab dem 01.01.2024 (Anlage z).

Die befristeten Verfahren gemäß 1. und 2. werden an die Bedürfnisse des Übergangsverkehrs angepasst. Dabei wird das westfälische Einnahmenaufteilungsverfahren sinngemäß auf den Verkehr mit den Nachbarräumen übertragen:

a. Die Beschreibung der Verfahrensweise während des Deltaverfahrens

Im Deltaverfahren wird analog zum Verfahren im Binnenverkehr Westfalens ermittelt, welchen Umsatz die VRR-ÖSPV-Unternehmen in 2016 für westfälische Relationen aus dem NRW-Tarif erzielt haben. Entsprechende Auswertungen können für relationsbezogene Tickets über das KCM erfolgen, ggf. auch über Erkenntnisse der Räume selbst. Ab dem 01.08.2017 wird dann für den VRR-Übergangsraum festgestellt, welche Erlöse sich aus dem verbleibenden NRW-Tarif ergeben und davon ausgehend im Verhältnis zu den Erlösen aus dem ehemaligen NRW-Tarif die Einnahmen aus dem überregionalen WestfalenTarif zugeschrieben. Im Falle einer Zunahme der Einnahmen werden über den gesamten Geltungsbereich des WestfalenTarifes diese anteilig verteilt. Sollte es insgesamt zu Zuwächsen kommen, profitieren somit alle Tarifräume durch die Anwendung ihres bisherigen Erlösanteils auf die gesteigerten Einnahmen. Abrechnungspartner ist der Tarifraum, nicht der einzelne erlösverantwortliche Partner.

b. Die Beschreibung der Verfahrensweise während der Abfederungsphase

In der Abfederungsphase wird das Deltaverfahren mit dem endgültigen Verfahren gemischt. Während das Deltaverfahren zunächst noch stark wirkt, kommt es in den folgenden Jahren zu einer Verschiebung hin zum endgültigen Verfahren:

Jahr	2021	2022	2023
Deltaverfahren	80%	50%	20%



Anlage 1 zu Punkt „Einführung Westfalentarif“

Finales Verfahren	20%	50%	80%
-------------------	-----	-----	-----

Somit sinkt die Bedeutung des Deltaverfahrens Jahr für Jahr, bis es im Jahre 2024 keine Anwendung mehr findet. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass Veränderungen durch das neue Verfahren erst nach und nach wirken, so dass sich die erlösverantwortlichen Partner auf das neue Verfahren einstellen können.

c. Die Beschreibung des finalen Einnahmenaufteilungsverfahrens

Das finale Einnahmenaufteilungsverfahren sorgt für eine leistungsgerechte Verteilung der Verkehrserlöse. Für das finale Einnahmenaufteilungsverfahren ist eine vertriebsdatengestützte Einnahmenaufteilung vorgesehen. Daneben werden Verkehrserhebungen durchgeführt, die unter anderem zur Verteilung von relationslosen Tickets benötigt werden. Dabei ist es vorgesehen, zur Abspaltung der ÖSPV-Anteile das Ertragskraftverfahren anzuwenden, während die Verteilung im Hauptlauf nach Personenkilometern erfolgt. Als Grundlage zur Verteilung der relationsbezogenen Einnahmen im Hauptlauf wird eine Umlegung durchgeführt. Die Abrechnung erfolgt je erlösverantwortlichem Partner.

Während des Deltaverfahrens haben die Partner in Westfalen-Lippe ein Alterlösanteilsverfahren vereinbart, das dann auch abschmelzend in die Abfederungsphase hinein wirkt. Ab dem 01.01.2024 wird dann sowohl im Binnenverkehr von Westfalen-Lippe als auch in den Übergangsregelungen vollständig das finale Einnahmenaufteilungsverfahren greifen.

Zudem sollen im Vertrag zu den Übergangsregelungen die notwendigen Grundlagen für die Einnahmenaufteilung geregelt werden. Diese sind:

1. Schnittstellen und Umfang des Datenaustausches
2. Vertriebspartner (ggf. abweichende Regelungen, z.B. erleichterter Vertrieb)
3. Einnahmen- und Verkaufsmeldung, Fristen und Abrechnungsablauf
4. Abwicklung von Zahlungen
5. Zahlungsverzug
6. Vertragsstrafe, Entzug der Vertriebsberechtigung
7. Zuständige Stelle für Einnahmenmeldung und Zahlungsausgleich
8. Vertragsstrafen bei Melde- oder Zahlungsverzug
9. Provisionsregelung

Dabei wird grundsätzlich und wo sinnvoll angestrebt, auf die vertraglichen Regelungen im Westfalentarif (EA-Vertrag und Verfahrensbeschreibung) zu verweisen, welche Anlage zu diesem Vertrag werden.